

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 93/11 B

L 3 AL 85/11 (Sächsisches LSG)
S 16 AL 186/11 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen den Eintritt der Rücknahmefiktion des § 102 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), über den das Sozialgericht Leipzig mit Schreiben vom 19.5.2011 die Klägerin informiert hat. Die gegen diese Mitteilung gerichtete Berufung hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 8.8.2011, der Klägerin nach Berichtigung zugestellt am 7.3.2012, als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten und vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schreiben vom 30.8.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit gesondertem Schreiben des BSG vom 16.9.2011 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

